

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol

I. Allgemeines

A.

Die Schaffung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol und zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der wissenschaftlichen Forschung liegt im Interesse des Landes Tirol. Bei diesem Fonds handelt es sich um einen öffentlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Innsbruck. Das Land Tirol ist bestrebt, mit einer zielgerichteten Forschungs- und Technologiepolitik in vielfältiger Weise die wissenschaftliche Forschung an der Universität Innsbruck und an anderen Einrichtungen mit Forschungs- und Bildungscharakter zu unterstützen.

Schon in der Vergangenheit hat das Land Tirol wesentliche Leistungen zur Förderung der Wissenschaft erbracht, die sich in der Förderung wissenschaftlicher Einzelprojekte und Publikationen, in der Unterstützung von Grundlagenforschung, in Errichtung und Betrieb von Forschungsinstitutionen, in Auftragsvergaben, in infrastrukturellen Investitionen und im Bereich des Studentenaustausches niederschlugen. Es soll aber nicht nur Augenmerk auf die universitäre Forschung gelegt werden. Auch die wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten anderer Einrichtungen (Fachhochschul-Studiengänge) sollen gefördert und unterstützt werden, um den Weiterbestand und die Weiterentwicklung von Grundlagenforschung ebenso wie der anwendungsorientierten Forschung sicherzustellen und es dem

Nachwuchs zu ermöglichen, in den verschiedenen Bereichen von Interesse und Bedeutung für das Land wissenschaftlich tätig zu sein.

Die Bezeichnung "Fonds zu Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol" weist darauf hin, dass nicht ausschließlich universitäre Forschung, sondern jegliche Form wissenschaftlicher Forschung unterstützt werden soll. Unter wissenschaftlichem Nachwuchs im Sinne des Entwurfes werden - unabhängig vom jeweiligen Alter - Personen verstanden, die sich wissenschaftlich betätigen. Darunter fällt beispielsweise auch die Anfertigung einer Diplomarbeit oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche Betätigung.

B.

Nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll die Förderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführt werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass auf die Gewährung von Förderungen aus dem Fonds kein Rechtsanspruch besteht (§ 2 Abs. 5). Nach Art. 17 B-VG wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten durch die Zuständigkeitsregelungen nach den Art. 10 bis 15 B-VG nicht berührt. Nur solche Fonds, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen, sind vom Bundesgesetzgeber zu regeln (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG). Bei ausschließlich privatwirtschaftlich tätigen Fonds kann somit die Kompetenzabgrenzung zwischen dem Bund und den Ländern nicht mehr aufgrund der Verwaltungsmaterie und der örtlichen Ausdehnung des Interessenbereiches, sondern nur mehr allein aufgrund des Interessenbereiches vorgenommen werden (vgl. Stolzlechner, Öffentliche Fonds, 1982, 118). Die Einrichtung eines Fonds zur Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung, dessen Zweck nicht über den

Interessenbereich eines Landes hinausgeht, ist eine Angelegenheit, die gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt. Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses ist auf den Interessenbereich Tirol ausgerichtet.

C.

Eine Unvereinbarkeit von Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes mit Normen der EU ist nicht gegeben, weil die Förderungsmittel nicht an Unternehmen vergeben werden, sondern ausschließlich Wissenschaftlern, wissenschaftlichem Nachwuchs und rechtsfähigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Innsbruck und der Fachhochschulstudiengänge in Tirol sowie sonstigen inländischen und ausländischen Wissenschaftlern für wissenschaftliche Forschungsprojekte an der Universität Innsbruck oder einem Fachhochschul-Studiengang in Tirol vergeben werden.

D.

Ein wesentlicher Beitrag für die Aufbringung der Mittel des Fonds soll vom Land Tirol kommen. Der jährliche Betrag der Zuwendungen des Landes Tirol kann nicht im Vorhinein bestimmt werden, weil die Zuwendungen nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag jeweils vorgesehenen Mitteln erfolgen sollen. Gedacht ist an einen jährlichen Betrag von rund einem Promille des Landesbudgets.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

Es wird klar zum Ausdruck gebracht, dass der Fonds im Interessenbereich des Landes Tirol tätig wird. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Innsbruck. Durch den Fonds soll eine nachhaltige Förderung ermöglicht werden, was für die wissenschaftliche Forschung von besonderer Bedeutung ist.

Zu § 2:

Zunächst wird normiert, dass die Förderungsvergabe nach den der öffentlichen Verwaltung immanenten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen hat und dass der Förderungswerber, bevor er auf Mittel des Fonds zurückgreifen kann, sonstige der Forschung offenstehende Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben muss. Die Finanzierung des Projektes muss gesichert sein, Förderungszuwendungen von anderer Seite stehen jedoch einer Zuwendung aus dem gegenständlichen Fonds nicht entgegen. Es werden darüber hinaus einige Forschungskriterien aufgezählt, die im besonderen Interesse des Landes Tirol gelegen sind.

Zu den §§ 3 und 4:

Die Förderung wird ausschließlich für das jeweilige Projekt zuerkannt. Zur Verfügung stehen vor allem Zuschüsse und Darlehen, andere Formen der finanziellen Unterstützung sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu § 5:

Die Aufbringung der Mittel des Fonds erfolgt hauptsächlich durch das Land Tirol und die Stadt Innsbruck, aber auch andere Gebietskörperschaften und Privatpersonen oder Unternehmen sollen einbezogen werden. Erwartet wird, dass sich nicht nur das Land Tirol und die Stadt Innsbruck an der Aufbringung der Mittel beteiligen, sondern auch, dass ein Teil der Mittel durch Beiträge anderer öffentlicher Körperschaften sowie durch Beitragsleistungen von privaten Förderern aufgebracht werden kann. Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Fonds zu einem gemeinnützigen Zweck eingerichtet worden ist.

Zu den §§ 6 bis 11:

Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Um handeln zu können, braucht der Fonds Organe. Organe des Fonds sind der Beirat und der Geschäftsführer. Die grundsätzliche Organisation des Fonds ist in den §§ 6 bis 11 geregelt. Die neun Mitglieder des Bei-

rates werden von der Landesregierung bestellt. Für insgesamt sieben Mitglieder bestehen Vorschlagsrechte.

Die Funktionsperiode der Beiratsmitglieder soll mit der Gesetzgebungsperiode des Landtages verknüpft werden. Aus der Mitte der Beiratsmitglieder ist der Vorsitzende zu wählen. Die Tätigkeit als Beiratsmitglied ist ausdrücklich eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Als zweites Organ des Fonds ist ein Geschäftsführer vorgesehen, der von der Landesregierung ebenfalls auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt wird; er darf nicht dem Beirat angehören. Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist ebenso wie jene der Beiratsmitglieder ehrenamtlich.

Sachaufwendungen des Geschäftsführers - darunter fallen auch jene Aufwendungen, die im Zuge des Betriebes einer Geschäftsstelle anfallen - werden aus dem Fondsvermögen getragen.

Zu § 12:

Im Abs. 1 wird der Beirat ermächtigt, gegebenenfalls Mitglieder oder sonstige Fachleute zu beauftragen, Vorbegutachtungen des jeweiligen Projektes durchzuführen. Die Honorare für die Tätigkeit der Begutachtung sind aus den Mitteln des Fonds zu bestreiten.

Nach Abs. 2 ist über jede Förderung ein Förderungsvertrag abzuschließen. Die wesentlichen Inhalte dieses Förderungsvertrages sind beispielhaft aufgezählt.

Zu § 13:

Grundsätzlich wird der Fonds durch den Vorsitzenden des Beirates vertreten. Ist dieser verhindert, so wird der Fonds vom ersten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter vertreten. In der Geschäftsordnung kann aber festgelegt

werden, dass in bestimmten Fällen der Fonds durch den Geschäftsführer vertreten wird.

Urkunden sind vom Vorsitzenden des Beirates und vom Geschäftsführer zu unterschreiben. In der Geschäftsordnung kann aber festgelegt werden, dass bestimmte Urkunden nur vom Geschäftsführer zu unterschreiben sind. Damit ist es möglich, in der Geschäftsordnung den Geschäftsführer zur Vertretung des Fonds zu ermächtigen und ihm auch die Unterfertigungsbefugnis für bestimmte Urkunden zu erteilen.

Zu § 14:

Die Aufsicht über den Fonds übt die Landesregierung aus. Insbesondere ist zu überprüfen, ob die Vergabe der Mittel des Fonds nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgt. Der Fonds bzw. dessen Organe werden verpflichtet, auf Verlangen der Landesregierung Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Zu § 15:

Im Interesse einer zielgerichteten Forschungs- und Technologiepolitik des Landes ist es notwendig, dass der Fonds Daten ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet. Nicht nur für die Prüfung der Voraussetzungen für die Förderungsgewährung und für die Verwendungsüberwachung, sondern auch für die Erstellung von Tätigkeits- und Forschungsberichten dürfen die genannten Daten (auch Namen bzw. die Bezeichnung, die Adresse, das Geburtsdatum und die Staatsbürgerschaft des Leistungsempfängers bzw. des vertretungsbefugten Organes) ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

